

Satzung der NORDAKADEMIE-Stiftung

Präambel

- (A) Die NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit Standorten in Elmshorn (Schleswig-Holstein) und Hamburg in Trägerschaft der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft, Elmshorn.
- (B) Die NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft möchte ihre Fördertätigkeiten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe sowie Kunst und Kultur ausdehnen und neu strukturieren.
- (C) Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen.
- (D) Die Stiftung soll insbesondere in Ergänzung zu den Tätigkeiten der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft dort im Sinne ihres Zwecks fördernd tätig werden, wo eine Förderung nicht mehr in den Markenkern der Hochschule und deren engerer Tätigkeit in Form des Betriebs einer Hochschule fallen würde. Die Stiftung soll insofern das Tätigkeitsprofil der Institution NORDAKADEMIE in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung abrunden und neue Tätigkeits- und Förderungsfelder im Bereich Kunst und Kultur erschließen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „NORDAKADEMIE-Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Elmshorn.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - a. von Wissenschaft und Forschung,
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
 - c. von Kunst und Kultur.
 - d. Zweck der Stiftung ist es darüber hinaus, die beschafften Mittel der Stiftung weiterzugeben an gemeinnützige Körperschaften wie z.B. die NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft unter der Auflage, die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, mithin die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach lit. a. bis c. durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Die unter Ziff. (1) lit. a. und d. genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch eigene operative Projekte, darunter z.B. Forschungsprojekte, die Veranstaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Kongressen, Tagungen, Symposien, die Entwicklung neuartiger Lehr- und Lernformen und internationale Kooperationen, sowie darüber hinaus insbesondere durch die Finanzierung von Forschungsprojekten an Hochschulen (einschl. der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft) und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die Vergabe von Fördermitteln an Hochschulen (einschl. der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft) und Forschungseinrichtungen, die Förderung der (auch internationalen) Kooperation von Hochschulen und die Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Die unter Ziff. (1) lit. b. und d. genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch eigene operative Projekte, darunter z.B. die Ausrichtung von Vorbereitungskursen für Studienbewerber und die Ausrichtung von Wettbewerben, sowie darüber hinaus insbesondere durch die Finanzierung von Projekten an Schulen, die Finanzierung von Förderprogrammen für MINT-Fächer (Unterrichts- und Studienfächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und Kooperationen mit Schulen.
- (4) Die unter Ziff. (1) lit. c. und d. genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch eigene operative Projekte, darunter z.B. die Ausrichtung von Ausstellungen und die Vergabe von Kulturpreisen, sowie darüber hinaus insbesondere durch die Förderung von kulturellen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen sowie der finanziellen und ideellen Förderung der Tätigkeit von steuerbegünstigten Kunst-, Musik- und Kultureinrichtungen, insb. im Bereich der Jugend- und Nachwuchsarbeit.
- (5) Die unter Ziff. (1) a. und b. genannten Zwecke können auch verwirklicht werden durch die Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen.
- Für die Vergabe von Auszeichnungen erlässt der Vorstand Richtlinien, die in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 AO; im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO darf die Stiftung ihre Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben. Durch die Verfolgung des Zwecks der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO werden Mittelzuwendungen nach § 58 Nr. 2 oder Nr. 3 AO nicht ausgeschlossen.
- (7) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, diese Mittel unterfallen dort den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist aufgeteilt in ein verbrauchbares Vermögen („**Verbrauchsvermögen**“) und ein in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltendes Grundstockvermögen („**Grundstockvermögen**“).
- (2) Das Grundstockvermögen ist sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Das Verbrauchsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden.
- (4) Verbrauchsvermögen und Grundstockvermögen sind von der Stiftung getrennt voneinander zu verwalten und dürfen nicht vermischt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Soweit Umschichtungsgewinne aus der Veräußerung von Grundstockvermögen entstanden sind, bleiben diese Bestandteil des zu erhaltenden Grundstockvermögens.
- (5) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sonstige Zuwendungen Dritter, einschl. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden, es sei denn, die Zuwendung ist ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und des Verbrauchsvermögens, aus dem Verbrauch des Verbrauchsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sowie aus sonstigem Stiftungsvermögen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist. Freie Rücklagen können nach Beschluss des Vorstands dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand sowie der Stiftungsrat und, falls bestellt, der besondere Vertreter (§ 30 BGB).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz des Vorstands kann der Stiftungsrat, in Abkehr von Satz 1, eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Der Vorstand und dessen Vorsitzender werden durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Der erste Vorstand sowie dessen Vorsitzender sind im Stiftungsgeschäft zu berufen. Es kann auch ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet (a) nach Ablauf der Amtszeit, (b) durch – jederzeit mögliche – Amtsniederlegung oder (c) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats. Das Vorstandsmitglied bleibt im Fall (a) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod. In diesem Fall, sowie in Fällen gem. Ziff. (b) und (c) bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen.
- (6) Dem gem. Ziff. (5) (c) betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbezugnis erteilen. Ansonsten wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten oder mutmaßlichen Willen des Stifters gebunden.

- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. § 6 (2) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen kann.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer Abstimmung im Umlaufverfahren müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen und von der Stiftung für zehn Jahre zu verwahren.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten. Abgesehen von dieser Geschäftsordnung unterliegen insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte einer vorherigen Zustimmungspflicht des Stiftungsrats:

- a. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr haben oder deren Jahresmiete oder Jahrespacht den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigt;
- c. Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienstverhältnissen, sofern die Jahresbezüge EUR 60.000,00 übersteigen, oder durch eine Änderung übersteigen würden;
- d. Aufnahme von Krediten, Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Abgabe von Garantieverprechen, deren Gegenstandswert EUR 100.000,00 übersteigt;
- e. Einleitung von Aktivprozessen mit einem Wert von mehr als EUR 50.000,00; und
- f. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Stiftung von grundlegender Bedeutung sind.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zehn Personen.
- (2) Der Stiftungsrat und dessen Vorsitzender werden durch die Hauptversammlung der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft mit einfacher Mehrheit gewählt. Der erste Stiftungsrat sowie dessen Vorsitzender sind im Stiftungsgeschäft zu berufen. Es kann auch ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen auch Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet (a) nach Ablauf der Amtszeit, (b) durch – jederzeit mögliche – Amtsniederlegung oder (c) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in dem Fall (a) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod. In diesem Fall, sowie in Fällen gem. Ziff. (b) und (c) bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist von der Hauptversammlung der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft auf der nächstmöglichen Hauptversammlung zu ersetzen. Bis zur Wahl durch die nächstmögliche Hauptversammlung der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft kann der Vorstand der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft interimistisch ein Ersatzmitglied des Stiftungsrats benennen, dessen Amtszeit automatisch mit der Wahl eines neuen Stiftungsratsmitglieds durch die Hauptversammlung der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft endet.
- (6) Dem gem. Ziff. (5) (c) betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung in den Angelegenheiten der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat auch Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder ein Vorstandsbeschluss dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können zu Stiftungsratssitzungen geladen werden. Sie können vor den Entscheidungen des Stiftungsrats gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (6) § 9 (1) bis (5) dieser Satzung gelten *mutatis mutandis*, soweit in diesem § 11 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (7) Die Präsidentin bzw. der Präsident der NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft Hochschule der Wirtschaft nimmt mit beratender Stimme als Gast an allen Sitzungen des Stiftungsrats teil und hat ein Rede- und Antragsrecht.

§ 12

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung (insb. Erweiterungen oder sonstige Änderungen des Stiftungszwecks, Änderungen der Stiftungsorganisation), Anträge auf Zusammenlegung oder Zulegung mit einer oder zu einer anderen Stiftung oder auf Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsvorstand nur mit Zustimmung des Stiftungsrats beschlossen werden. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung dem tatsächlichen oder mindestens mutmaßlichen Stifterwillen entspricht und die Verwirklichung des ursprünglichen Zwecks im bisherigen Umfang nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Organe der Stiftung können im Übrigen die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung/Zulegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung insbesondere beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist.

- (4) Beschlüsse gem. § 12 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung/Zulegung oder Auflösung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten und werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Für Beschlüsse, die nach dieser Satzung nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden können („**Gemeinsame Beschlüsse**“) gelten die folgenden Regelungen.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen (Einberufung). Gemeinsame Sitzungen gem. § 12 sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitglied des Stiftungsrats dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes und des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- (3) Ein Vorstands- bzw. ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung nur durch ein anderes Vorstands- bzw. Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstands- bzw. Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstands- bzw. Stiftungsratsmitglied vertreten.
- (4) Gemeinsame Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel des Vorstandes sowie des Stiftungsrats anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer Abstimmung im Umlaufverfahren müssen sich mindestens zwei Drittel aller Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (5) Gemeinsame Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder getroffen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Gemeinsame Beschluss als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter als Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen und von der Stiftung für zehn Jahre zu verwahren.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen der Stiftung an die NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Schleswig-Holstein geltenden Stiftungsrechts.

Elmshorn/Hamburg, den 20. September 2017

NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft

gez.
Prof. Dr. Georg Plate

gez.
Dipl.-Ing. Jörg Meier